



öffentlich

Betreff:

Wahleinsprüche zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte am 26. Oktober 2003

Erstellungsdatum 16.12.2003

Eingang 902: 16.12.2003

Einreicher: Wahlprüfungsausschuss

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
21.01.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I.) Die Einwendungen

1. des Amtsdirektors Moritzen die ehemalige Gemeinde Fahrland betreffend
2. des Herrn Marco Vester
3. des Herrn Lothar Schneider
4. des Herrn Wolfgang Voss
5. des Herrn Henning Catenhusen (ausgenommen den Einspruch eine fehlerhafte Straßenzuordnung betreffend)
6. des Amtsdirektors Moritzen die ehemalige Gemeinde Marquardt betreffend
7. des Herrn Dietrich Menzer
8. des Amtsdirektors Moritzen die ehemalige Gemeinde Satzkorn betreffend
9. des Amtsdirektors Moritzen die ehemalige Gemeinde Uetz-Paaren betreffend
10. des Herrn Gerhard Sokoll

gez. S. Krause
Vorsitzender des Wahlprüfungsausschuss

Fortsetzung des Beschlusstextes S. 2

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Einspruchsverfasser unter I/1-10 stützen ihre Einwendungen darauf, dass die Wahlkreiseinteilung ohne ordnungsgemäße Anhörung der betroffenen Gemeinden erfolgt sei und es unzulässiger Weise unterlassen worden sei, für einzelne Ortsteile der betroffenen Gemeinden Wahlen zu den Ortsbeiräten auszuschreiben.

Diese Einwendungen sind unbegründet, weil sie sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung gemäß den geltenden Wahlbestimmungen richten, sondern gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlbestimmungen selbst. Hierzu sind bereits Gerichtsverfahren anhängig. Gemäß §§ 55 ff des BbgKWahlG obliegt dem Wahlprüfungsverfahren lediglich die Prüfung, ob die geltenden Wahlbestimmungen eingehalten worden sind. Eine Verletzung der geltenden Wahlbestimmungen wurde mit den Einwendungen insoweit nicht vorgetragen. Sie waren deshalb, soweit sie sich gegen die Wahlkreiseinteilung und die Nichtausschreibung von Wahlen für einzelne Ortsteile richteten, als unbegründet zurückzuweisen.

Die Einwendungen des Herrn Catenhusen betrafen ferner den Umstand, dass für die Wahl des Ortsbeirates in Fahrland weiße Stimmzettel statt hellgrüne verwendet worden seien. Die Überprüfung durch den Kreiswahlleiter anhand der archivierten Stimmzettel hat ergeben, dass tatsächlich wie festgelegt hellgrüne Stimmzettel verwendet worden sind; die Einwendungen sind somit unbegründet und zurückzuweisen.

Eine weitere Einwendung des Herrn Catenhusen, dass in der Wahlbekanntmachung für den Ortsteil Kartzow Strassen den Wahlbezirken fehlerhaft zugeordnet worden seien, hat sich insoweit bestätigt, als das auf die Dorfstraße zutrifft.

Die Überprüfung durch den Kreiswahlleiter hat ergeben, dass die individuellen Wahlbenachrichtigungen diesen Fehler nicht enthalten haben und dass keine positiven Feststellungen getroffen worden sind, dass Wahlberechtigte durch die fehlerhafte Bekanntmachung von der Wahrnehmung ihres Wahlrechtes ausgeschlossen wurden. Diese Einwendungen sind mithin begründet, das Wahlergebnis und die Wahldurchführung wurden durch die fehlerhafte Wahlbekanntmachung aber nicht beeinflusst.

Somit sind die Wahlen vom 26. Oktober 2003 zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten der Landeshauptstadt Potsdam gültig.

